Forst- u. jagdökologisches Gutachten

(LF4-R-599/007-2024)

Sachverhalt

Der ha. ASV wurde mit Schreiben der Abt. Umwelt- u. Anlagenrecht (WST1) vom 25.6.2024 (KZ: WST1-U-802/123-2024) um Erstattung eines Gutachtens bezüglich Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 18b UVP-G 2000 der Wien Energie GmbH zum Vorhaben "Windpark Ebreichsdorf" ersucht.

Befund

Dem ggst. Gutachten liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Beschreibung der Vorhabensänderung (F&P Netzwerk Umwelt GmbH, Mai 2024)
- Lageplan Vergleich (DonauConsult Ing.büro GmbH, April 2024)
- Rodungsplan (DonauConsult Ing.büro GmbH, April 2024)
- Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung (F&P Netzwerk Umwelt GmbH, Mai 2024)
- Stellungnahme Naturschutz (BIOME TB für Biologie u. Ökologie, 4.6.2024)
- U.a.

Die Änderungen betreffen aus fachlicher Sicht

- a) Zuwegung
 - Genehmigte östliche Zuwegung über WEA 10 zur WEA 07 entfällt u.
 wird durch eine nördliche über WEA 06 ersetzt
 - Errichtung einer Stahlbetonbrücke mit lichter Weite von 12 m u.
 Gesamtbreite von 6,45 m über den Kalten Gang
- b) Kranstellfläche
 - Änderung der Lage der Kranstellfläche zur Errichtung der WEA 07
- c) Flächenbilanz der genutzten Flächen
 - Zusätzlicher permanenter Flächenbedarf von 6.249 m² sowie von 3.880 m² temporärer Flächen bei gleichzeitigem Entfall von 4.848 m² permanenter u. 1.307 m² temporärer Flächen
- d) Flächenbilanz der Rodungen

 Zusätzlicher permanenter Rodungsbedarf von 118 m² sowie von 88 m² temporärer Rodungsfläche bei gleichzeitigem Entfall von 2 temporären Rodungsflächen im Ausmaß von insgesamt 439 m²

Die Änderungsunterlagen wurden per Link zur Verfügung gestellt.

Folgende Fragestellungen sind ggst. zu beantworten:

5.5 Rufen die geplanten Änderungen zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, W102 2146440-1/201E und der Anzeige nach § 18c UVP-G 2000 vom 12. März 2024, für den Windpark Ebreichsdorf genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:)

- 5.6 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?
- 5.7 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?
- 5.8 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschreibungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?
- 5.9 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?
- 5.10 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06 Dezember 2016, RU4-U-

802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, W102 2146440-1/201E, und der Anzeige nach § 18c UVP-G 2000 vom 12. März 2024, genehmigten Windpark Ebreichsdorf durchgeführt wurde, entgegen?

5.11 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Am <u>21.8.2024 erfolgte ein Ortsaugenschein</u>. Die Angaben der Einreichunterlagen konnten bestätigt werden. Die neu betroffenen Rodungsflächen tangieren flussbegleitende Ufergehölzstreifen, die die Waldeigenschaft aufweisen u. sich im Wesentlichen aus Eschen, Weiden u. Pappeln sowie diversem Unterwuchs rekrutieren. Im Umland befindet sich intensiv landwirtschaftlich genutztes Ackerland. Der geplante Querungsbereich ist in der Natur verpflockt.

Gutachten

Zu Fragestellung 5.5

Die Änderungen im Bereich der Zuwegung bedingen im Wesentlichen einen zusätzlichen temporären Rodungsanspruch von 88 m² sowie von 118 m² an permanenter Rodungsfläche im Bereich der Querung des Fließgewässers "Kalter Gang". Die Querung erfolgt mit Hilfe einer Stahlbetonbrücke auf Höhe des linksufrigen Gst.nr. 571/1 sowie des rechtsufrigen Gst.nr. 553/5, beide KG Ebreichsdorf. Der permanente Rodungsanspruch erhöht sich somit insgesamt von ursprünglich 1.030 m² auf 1.148 m² (+ 11,5%). Demgegenüber steht eine Reduktion der temporären Rodungsfläche von 841 m² auf 490 m² (- 351 m² bzw. - 41,7%). Der hier stockende Wald fällt in die Waldfunktionsfläche Nr. 91. Die WEP-Kennzahl lautet 331. Von der Gesamtfläche 115.534.851 ha nimmt der Wald 7.153.600 ha ein (Waldanteil 6,2%). Die betreffende KG Ebreichsdorf hat eine Waldausstattung von 295,2 ha bei einer Gesamtfläche von 1.766,6 ha (Waldprozent 16,7%). Die Waldflächenbilanz der politischen Gemeinde Ebreichsdorf ist mit einem Zugang von 60,4 ha im Zeitraum 1984 bis 2003 positiv (+ 12,2%).

Die Erhaltung des vor Ort vorhandenen Waldes liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Ein dauerhafter Verlust an Waldwirkungen ist entsprechend zu

kompensieren. Als Maßnahmenvorschlag findet sich im Dokument "Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung" (F&P Netzwerk Umwelt GmbH, Mai 2024) ein Hinweis auf eine geplante Ersatzaufforstung im Verhältnis 3 zu 1 (mind. 354 m²) auf Gst.nr. 434/1, KG Unterwaltersdorf, um den Mehrbedarf an permanenter Rodungsfläche auszugleichen. Die KG Unterwaltersdorf ist Bestandteil der politischen Gemeinde Ebreichsdorf und weist gem. WEP Teilplan Baden ein Bewaldungsprozent von lediglich 10,7% auf. Die vorgeschlagene Ersatzaufforstungsfläche wird zur Kenntnis genommen u. fachlich befürwortet.

Darüber hinaus erhöht sich der Gesamtflächenbedarf für das Vorhaben durch die Änderungen der Zuwegung sowie der Kranstellfläche von WEA 07 von permanent 4.848 m² auf 6.249 m² (+ 1.401 m² bzw. + 28,9%) sowie temporär von 1.307 m² auf 3.880 m² (+ 2.573 m² bzw. + 196,9%). Damit einher geht ein Verlust an Wildlebensraum in Form von Nahrungs- u. Einstandsflächen, der jedoch in Relation zum betroffenen Jagdrevier verhältnismäßig gering ist. Der Maßnahmenvorschlag der naturschutzfachlichen Stellungnahme von BIOME - TB für Biologie u. Ökologie vom 4.6.2024 sieht als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Biotoptyp 28 - unbefestigte Straße/ruderaler Ackerrain die Errichtung u. Erhaltung einer artenreichen Ackerbrache oder Wiese im Ausmaß von mind. 330 m² vor. Diese kann auch den vorhandenen Wildarten als Lebens- u. Rückzugsraum dienen. Der Maßnahmenvorschlag ist zur Auflage (Fachbereich Naturschutz) bzw. zum Projektbestandteil zu erheben und wird fachlich befürwortet.

Zu Fragestellung 5.6

Fachlich nicht relevant

Zu Fragestellung 5.7

Die zusätzlichen dauerhaften Auswirkungen in Form von dauerhaften Rodungsflächen u. dauerhaftem Gesamtflächenbedarf können nachteilige Folgen auf die Umwelt mit sich bringen.

Zu Fragestellung 5.8

Die zusätzlichen Auswirkungen können durch entsprechende Bedingungen u. Auflagen begrenzt bzw. vermieden werden.

Zu Fragestellung 5.9

Das Änderungsvorhaben entspricht dem Stand der Technik. Einschlägige Richtlinien u. Normen werden eingehalten.

Zu Fragestellung 5.10

Die zusätzlichen Auswirkungen stehen dem Ergebnis der ursprünglichen UVP unter Einrechnung entsprechender Maßnahmenvorschreibungen nicht entgegen.

Zu Fragestellung 5.11

Das vorliegende Änderungsvorhaben ist aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig. Die bereits einmalig abgeänderte Auflage I.4.5.4 des Genehmigungsbescheids vom 6.12.2016 ist erneut entsprechend abzuändern (Ersatzaufforstungsfläche mind. 4.413 m²) bzw. die nunmehr aufzuerlegende zusätzliche Ersatzaufforstungsfläche von mind. 354 m² (in Summe einschließlich bisheriger Ersatzaufforstungsflächen sohin mindestens 4.413 m²) auf Gst.nr. 434/1, KG Unterwaltersdorf, zum Projektbestandteil u. damit Bescheidinhalt zu erklären (vgl. Schreiben der Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH vom 30.11.2023). Die vorgeschlagene Ersatzaufforstungsfläche wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die übrigen fachlichen Bestimmungen bleiben sinngemäß aufrecht.

ASV für Forst- u. Jagdökologie

DI Schachel MSc, 26.8.2024